
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 24.06.2025

Seite 379

Nr. 71

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den bilingualen Masterstudiengang Gesundheitsökonomik an der Universität Duisburg-Essen Vom 18. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den bilingualen Masterstudiengang Gesundheitsökonomik an der Universität Duisburg-Essen vom 9. Mai 2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 213 / Nr. 46), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 18. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 683 / Nr. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der bilinguale Masterstudiengang Gesundheitsökonomik wird unter der Bezeichnung „Master of Health Economics“ als englischsprachige Variante angeboten.“

b. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** werden nach dem Wort „nachweisen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber der englischsprachigen Variante“ eingefügt.

bb. Die **Sätze 2 bis 4** werden durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor Beginn des Studiums Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Anerkannt werden TOEFL, IELTS, das Cambridge-Zertifikat sowie weitere geeignete Nachweise.“

2. In **§ 12 Absatz 1** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende der englischsprachigen Variante gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10.06.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. Juni 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

